

Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, Dorsten

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod im Pfarrbezirk ihren festen Wohnsitz hatten und Mitglieder der Kirchengemeinde sind, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Bestattungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

2. Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber ifir den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.

1. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

e) Druckschriften zu verteilen.

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

h) zu lärmern, zu spielen.

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

2. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

3. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, „betrieblicher“ oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

i. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

2. Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3. Die Kirchengemeinde setzt in Absprache mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.

4. Anonyme Bestattungen sind nicht möglich.

5. Um die Würde des Menschen über den Tod hinaus zu achten, sind Bestattungen nur in Särgen oder Urnen gestattet.

§ 8 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

3. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde - bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Umenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 10 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 Länge und 0,90 m Breite, ifir Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und ifir Kinder unter

5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

Der Aushub der Gräber wird von der Kirchengemeinde veranlasst.

§ 11 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräber. Diese sind 1,00 m x 1,00 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt. In einem Urnengrab können höchstens 2 Urnen von Nutzungsberechtigten beigesetzt werden.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeiten für Urnen 20 Jahre.

§ 13 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
3. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. In der Regel werden zweistellige Gruften vergeben.

2. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Kinder und Geschwister. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.

3. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden,

§ 15 Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

§ 16 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 17 Übergang von Nutzungsrechten

1. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

2. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das Älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2 b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2 b Satz 3 gilt entsprechend.

3. Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht der Pflege.

4. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus..

5. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 18 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit nach § 13 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit ifir das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten

1. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

2. Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 20 Grabmale

1. Die Nutzungsberechtigten können auf Wahlgräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten erhalten. Urnengräber sollen nur eine steinerne oder metallene Gedenkplatte mit dem Namen des Beigesetzten zur Größe von 0,25 m x 0,25 m erhalten. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen.

2. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Die Höhe des Grabmales soll in der Regel 1,40 m nicht überschreiten. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.

§ 21 Standsicherheit

1. Grabmale, Kreuze oder Steelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.
2. Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.

§ 22 Grabgestaltung, Grabpflege

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden. Es sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Kirchengemeinde kann die völlige oder teilweise Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher oder Hecken anordnen bzw. auf Kosten der Unterhaltspflichtigen beseitigen lassen.
2. Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahlgräber vorschreiben.

§ 23 Kunststoffverbot

1. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen.
2. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
3. Abfälle sind entsprechend getrennt zu entsorgen.

VI Schlussvorschriften

§ 24 Bekanntmachungen

1 Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

2. Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief, ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Diese muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 25 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese vom Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 26 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 13 dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 27 Haftung bei Schäden

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser

Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 29 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

§ 30 Widersprüche

Über Widersprüche gegen Bescheide der Kirchengemeinde entscheidet die der Kirchengemeinde vorgesetzte kirchliche Behörde.

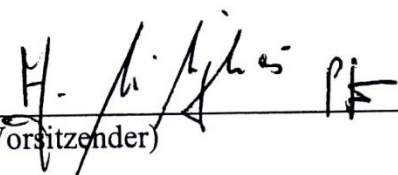
§ 31 Veröffentlichung

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt:
 - a) durch zweiwöchigen Aushang im Schaukasten für kirchenamtliche Bekanntmachungen
 - b) durch eine Zeitungsannonce in der örtlichen Tageszeitung.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 11.06.2003 beschlossen worden.

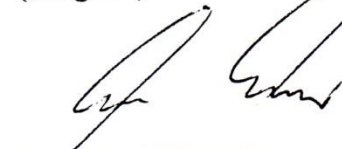
Dorsten, 11.06.2003

Der Kirchenvorstand


(Vorsitzender)




(Mitglied)


(Mitglied)



Az.: 626-110-447/2003

Genehmigt

Münster, den 18. August 2003
Bischöfliches Generalvikariat

i. V.


von Cohausen-Schüssler



Genehmigt aufgrund des § 15 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (GS. S. 595) in Verbindung mit § 1 a der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 10. 1924 (GS. S. 731).

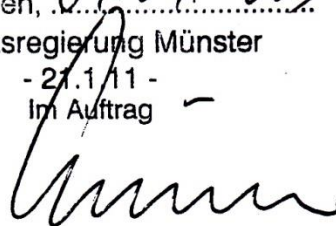


Münster den, 09.09.2003

Bezirksregierung Münster

- 21.111 -

Im Auftrag



1. Ergänzung und Änderung der Friedhofsordnung für den kath. Friedhof der Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten vom 11.06.2003

Unter Beibehaltung der §§ 1 bis 31 der Friedhofsordnung vom 11.06.2003 wird diese Ordnung aufgrund des § 15 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 durch Beschluss des Kirchenvorstandes wie folgt ergänzt und geändert.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10a Rasengräber und § 11a Rasenurnengräber

Rechtverhältnisse an Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen, die ohne Einfassung oder Hügel auf einer Fläche angelegt und an denen keine Nutzungsrechte vergeben werden. Rasengräber werden als Partner- und als Reihengräber angelegt. Die Pflege der Grünflächen wird für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Friedhofsverwaltung lässt für jedes Rasengrab eine einheitliche Grabplatte erstellen, welche nach der Bestattung aufgestellt wird. Als Inschrift werden neben einem Kreuz, Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten aufgenommen. Ein weiteres Gedenkzeichen darf nicht aufgelegt werden. Die Kosten für die Anschaffung der Grabmalplatte, der Begrünung und der Pflege der Grünfläche sind mit der Friedhofsgebühr abgegolten.

Die Ruhezeit von Rasengrabstätten kann nicht verlängert werden.

Die Bestimmungen des § 10 und des § 12 gelten entsprechend.

§ 12 Nutzungszeit

Die Nutzungszeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 18 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

2.) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit nach § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern. Ferner wird nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Möglichkeit zur Verlängerung eingeräumt, wahlweise für die Dauer von 10, 15 oder 20 Jahren.

Diese Ergänzung und Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in der Sitzung vom 16.02.20 12 beschlossen worden.

Dorsten, den 16.02.20 12


The image shows three handwritten signatures and two official seals. The top signature is for the chairperson (Vorsitzender), the middle one for a member (Mitglied), and the bottom one for another member (Mitglied). The seals are circular and contain the text 'Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Dorsten-Herren'.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus